



Gebührenreglement zur Nachtparkverordnung vom 26. Januar 2010

Gestützt auf Art. 10 der Nachtparkverordnung werden mit diesem Reglement die Gebühren für das Nachtparkieren in der Gemeinde Rafz festgesetzt.

Art. 1 Gebühren

Gebührenpflichtige Fahrzeugbesitzer erhalten von der Gemeindeverwaltung alle drei Monate im Voraus eine Gebührenrechnung. Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon

- | | |
|------------|---|
| Fr. 60.00 | für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50 ccm, sowie dreirädrige Motorfahrzeuge |
| Fr. 80.00 | für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg |
| Fr. 150.00 | für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge (Wird nur in Ausnahmefällen bewilligt). |

Art. 2 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 3 Mahnung / Inkasso

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass.

Art. 4 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Nachtparkverordnung in Kraft.

Mit GRB Nr. 17 am 26. Januar 2010 vom Gemeinderat Rafz festgesetzt.

GEMEINDERAT RAFZ

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi